



ANTRAGSBUCH

zur Bundesmitgliederversammlung 2019
28. & 29. September 2019 in Kassel

VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

1. Begrüßung, Organisatorisches: Wahl des/der Protokollierenden und der Versammlungsleitenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Tätigkeitsbericht
 - 4.1. Bericht der Rechnungsprüfer/innen
 - 4.2. Entscheidung über die Entlastung/Teilentlastung/Nichtentlastung der Vorstände
5. Grundsatzanträge
 - 5.1.G1: Community-Bekenntnis
 - 5.2.G2: Professionalisierung des Bündnis Grundeinkommen als Mitgliederpartei
 - 5.3.G3: Bremer Erklärung
 - 5.4.G4: Arbeitsweise in Projektteams
6. Satzungsänderungen, die Einfluss auf das Wahlverfahren sowie die Wahlen haben
 - 6.1. SÄA01A: Zusammensetzung des Bundesvorstands und Präsidium
SÄA01B: Zusammensetzung des Bundesvorstands und Präsidium
 - 6.2. SÄA02: Bundesgeschäftsführung
 - 6.3. SÄA03: Amtszeit Bundesvorstand
7. Vorstandswahlen
8. Sonstige Anträge
 - 8.1.S001a Auflösung I
SO01b Auflösung II
SO01c Auflösung III
9. Andere Satzungsänderungen
 - 9.1. SÄA04: Satzung 90% Hürde um Ein-Themen-Partei zu ändern
 - 9.2. SÄA05: Förderung/Unterstützung von BGE-Initiativen

- 9.3. SÄA06: Änderung der Präambel
- 9.4. SÄA07: Änderung §3 Zweck
- 9.5. SÄA08: Änderung §4 Mitgliedschaft
- 9.6. SÄA09: Änderung §8 Mitgliederversammlung
- 9.7. SÄA10: Änderung §10 Gliederung
- 9.8. SÄA11: Beschluss über Mitgliedsbeiträge auf Bundesebene
- 9.9. SÄA12: Beendigung Mitgliedschaft bei Nichtbezahlen Mitgliedsbeiträge
- 9.10. SÄA13: Änderung der Finanzordnung
- 9.11. SÄA14: Änderung §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- 9.12. SÄA15: Suspendierung des Wahlrechts bei Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen
- 9.13. SÄA16: Beitragsordnung
- 9.14. SÄA17: Härtefallregelung
- 10. Sonstige Anträge
 - 10.1. SO02: Mitgliedsbeitrag
 - 10.2. SO04: Aufnahmegebühr und Verwaltungsgebühr als Mitgliedsbeiträge zur Bereinigung der Mitgliederliste
 - 10.3. SO05: Zusatz-Mitgliedsbeiträge auf Landesverbandsebene
- 11. Andere Satzungsänderungen
 - 11.1. SÄA18: Kandidaten und Landeslisten
 - 11.2. SÄA19 Projektteam
 - 11.3. SÄA20: Mitgliederversammlungsbeschlüsse veröffentlichen
 - 11.4. SÄA21: Verfahren bei Rücktritten von Vorständen
 - 11.5. SÄA22: „Mitwirkung“ statt „Einflussnahme“
 - 11.6. SÄA23: "Bedingungslose Grundeinkommen" statt "bedingungslose Grundeinkommen"
 - 11.7. SÄA24: Zwang zu Arbeit
 - 11.8. SÄA25: Ergänzung Europäische Union und weltweit

12. Sonstige Anträge

12.1. SO03: Eigenwort "Bedingungslose Grundeinkommen"

12.2. SO06: Zusammensetzung des Bundesvorstands

12.3. SO07: Mitgliedsaufnahmeanträge, Vorstandsmitgliedschaft als Grund zur Aufnahme

12.4. SO08: Mitgliedsaufnahmeanträge, unzureichendes Engagement als Grund zur Ablehnung

12.5. SO09: Mitgliedsaufnahmeanträge, Gründe zur Aufnahme oder Ablehnung durch bundesweite Entscheidung

- Grundsatzanträge -

G1: COMMUNITY-BEKENNTNIS

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt, unabhängig vom Leitbild, folgendes Community-Bekenntnis aufzunehmen. Das Community-Bekenntnis wird in die Rubrik "Über uns" auf der Webseite aufgenommen.

Community-Bekenntnis

Die Bewegung des Bedingungslosen Grundeinkommens und die Partei Bündnis Grundeinkommen arbeiten gemeinsam daran, das Bedingungslose Grundeinkommen weiterhin in der Gesellschaft voranzutreiben und zu etablieren. Die Wünsche und Vorstellungen der Bewegung werden von der Partei BGE als politischem Arm und Hebel aufgenommen und geprüft. Sie fließen ggf. in die Partei-Aktivitäten ein. Die Bewegung unterstützt die Partei bei der Vorbereitung zur Teilnahme an Wahlen und anderen politischen Aktivitäten.

Diese Aktivitäten sind situativer Natur und hängen ggf. von geplanten Wahlteilnahmen ab; auch können diese Aktivitäten vertrauensvoll im Rahmen der Satzung ausgelagert werden. Der Bundesvorstand soll eine kompakte und möglichst handlungsfähige Größe haben.

Die Bewegung wünscht sich gemeinsame Informationsquellen und Kommunikationswege. Die Partei BGE unterstützt die Bewegung dabei.

Die Partei BGE wünscht sich eine offene Kommunikation mit allen, die sich für ein Bedingungsloses Grundeinkommen nach den vier Kriterien des Netzwerks Grundeinkommen engagieren.

G2: PROFESSIONALISIERUNG DES BÜNDNIS

GRUNDEINKOMMEN ALS MITGLIEDERPARTEI

Antragstext:

Damit das Bündnis Grundeinkommen auch in Zukunft fortbestehen, längerfristig handlungsfähig bleiben und als Partei das Thema Bedingungsloses Grundeinkommen effektiv nach vorne und in die Parlamente bringen kann, streben wir einen höheren Grad der Professionalisierung an. In diesem Zusammenhang stellen wir uns zukünftig als Mitgliederpartei auf, die ab dem 01.01.2020 einen eigenen Mitgliedsbeitrag erhebt.

Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben. Jedes Mitglied entscheidet selbst über die Höhe seines Beitrags. Als Referenz dient folgende Staffelung:

- a) Normaler Mitgliedsbeitrag: 8 Euro
- b) Ermäßigter Mitgliedsbeitrag: 4 Euro
- c) Fördermitgliedsbeitrag: 25 Euro

Durch die dadurch generierten Mittel soll die Position eines Bundesgeschäftsführers geschaffen werden, der dem Bundesvorstand in den Bereichen Administration, Mitgliederverwaltung sowie Schatzmeisterei zuarbeitet und für die weitere Gewinnung von Spenden für die Partei aktiv wird. Der Bundesgeschäftsführer wird vom Bundesvorstand durch absolute Mehrheit gewählt.

Mit der Professionalisierung als Mitgliederpartei schlagen wir zwei Fliegen mit einer Klappe.

1.) Es gibt viele Menschen, die für das BGE eintreten und auch aktiv sein möchten. Sie erfahren vor allem dann Sinn in ihrem Tun, wenn sie innerhalb einer gut organisierten Struktur eingebunden sind und sich zusammen mit anderen Mitgliedern und Aktivist*innen gemeinsam für ihr Thema einsetzen können. Diese Menschen wollen wir gewinnen und dafür sorgen, dass sie innerhalb unserer Organisation wertvolle Erfahrungen der Resonanz und Selbstwirksamkeit machen können. Jeder und jede, der oder die sich gerne als Mitglied bei uns einbringen möchte, kann den entsprechenden Mitgliedsantrag stellen. Über ihn befindet gemäß unserer Satzung der Vorstand.

2.) Durch die Schaffung der Position eines Bundesgeschäftsführers erreichen wir außerdem eine deutliche Entlastung des neuen Bundesvorstands in Sachen

Arbeitspensum. Zeitgleich wird es einfacher, geeignete Persönlichkeiten zu finden, die neben ihrem Berufs- und Privatleben auch Verantwortung in einem Vorstandsamt übernehmen können, um die Platzierung unseres Themas weiter voranzubringen statt die meiste Zeit mit parteiinternen Verwaltungsaufgaben beschäftigt zu sein.

Wichtig hierbei ist uns: Wir wollen nicht Mitgliederpartei sein, um unsere Mitglieder lediglich als Beitragszahler zu „melken“. Wir wollen ganz bewusst Mitgliederpartei sein, um in der Breite mehr für die Einführung eines BGE bewirken zu können, als es mit einer Minimalpartei bisher vielleicht möglich gewesen ist.

G3: BREMER ERKLÄRUNG

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt auf dem Parteitag am 28./29. September 2019 in Kassel das folgende Leitbild für das Bündnis Grundeinkommen.

Das Bündnis Grundeinkommen wurde im Jahr 2016 gegründet, um die Einführung eines Grundeinkommens mithilfe einer Ein-Themen-Partei voranzubringen. Seit Gründung des Bündnis Grundeinkommen hat sich diese Partei weiter entwickelt und benötigt somit ein neues Leitbild.

Das bedingungslose Grundeinkommen gewährt jedem Gesellschaftsmitglied von Geburt an bis zum Tod eine Beteiligung an ihren Gesamteinnahmen ohne jegliche Bedürftigkeitsprüfung und ohne Pflicht zur Gegenleistung.

Es soll die gesellschaftliche Teilhabe sichern und einen individuellen Rechtsanspruch darstellen.

Wenn jede einzelne Bürgerin und jeder einzelne Bürger der Souverän des Staates sein soll, ist dies nicht möglich, solange Menschen ihre politischen Entscheidungen aus ihren finanziellen Nöten heraus treffen müssen.

Zugleich soll das bedingungslose Grundeinkommen verhindern, dass das Sozialstaatsprinzip einem Zeitgeist unterliegt.

Ziel des Bündnis Grundeinkommen

Ziel bei der Gründung des Bündnis Grundeinkommen war es, das Grundeinkommen direkt wählbar zu machen, es bundesweit auf jeden Stimmzettel zur Bundestagswahl zu bringen und die Teilnahme bei der Wahl zu nutzen, um Werbung für das Thema zu machen.

Dieses Ziel wurde lediglich in einem geringen Maße erreicht, wie nachfolgende Wahlergebnisse sowie widersprüchliche Argumentationen für das Grundeinkommen zeigen. Sinn und Zweck des bedingungslosen Grundeinkommens wurden nur ungenügend vermittelt. Auch konnte eine Gleichwertigkeit der Wahloption Bündnis Grundeinkommen durch dessen Monothematik mit anderen Wahloptionen nicht vermittelt werden.

Das Ziel der Partei Bündnis Grundeinkommen ist die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Deutschland, das in Teilhabe sichernder Höhe

jedem Gesellschaftsmitglied von Geburt an bis zum Tod eine Beteiligung ohne jegliche Bedürftigkeitsprüfung und ohne Pflicht zur Gegenleistung gewährleistet.

Der Zweck der Partei Bündnis Grundeinkommen.

Die Partei Bündnis Grundeinkommen hat den Zweck zur Erfüllung ihres Ziels auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken zu wollen. Dazu muss sie in ihrem Gesamtbild, in Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Anzahl ihrer Mitglieder und in ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten.

Diese Ernsthaftigkeit zeigt die Partei Bündnis Grundeinkommen an der Wahlteilnahme bei Bundestags-, Landtags- und Beiratswahlen aber auch über Direktmandate und durch aktive Teilnahme an der direkten Demokratie.

Selbstverständnis des Bündnis Grundeinkommen

Wir sind eine Kernthemen-Partei

Durch die Wahl des Bündnis Grundeinkommen soll der Wille aller Wählerinnen und Wähler eindeutig erkennbar und nicht umdeutbar sein. Dennoch ist es zur Erreichung des Ziels der Partei und den aus ihrem Zweck ableitbaren Pflichten wichtig, auch auf andere politischen Themen Einfluss zu nehmen.

Es sollte dabei jedoch immer erkennbar sein, welche Einwirkungen ein bedingungsloses Grundeinkommen in diesen Bereichen haben wird.

So geht es bei der Tierschutzpartei auch nicht allein um den Tierschutz, sondern auch um Familie, Gesundheit, Digitalisierung und Friedenspolitik, um nur einige Themen zu nennen.

Zudem haben sich alle Mitglieder des Bündnis Grundeinkommen zu dem Ideal des freien und emanzipierten Menschen bekannt. Durch eine Modellneutralität möglichst viele BGE-Befürworter anzusprechen zieht auch Personen an, die in ihren Ansichten diesem Ideal widersprechen. Neoliberale Grundeinkommensmodelle haben nicht die Emanzipation im Fokus und BGE-Befürworter*innen am politisch rechten sowie linken Rand Deutschlands nicht die Freiheit jedes Menschen.

Wir sind eine Partei und kein Werkzeug

Selbstverständlich sind alle Parteien gleichzeitig Werkzeuge ihrer Ideale, Visionen und Ideen. So ist auch das Bündnis Grundeinkommen ein Werkzeug, das bedingungslose Grundeinkommen einzuführen.

Jedoch wird jede Zange durch Backen, jeder Hammer durch einen Kopf und jede Säge durch ein Blatt erst komplett.

Das Werkzeug zur Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens besteht aus allen Personen und Zusammenschlüssen, die diese Idee mit ihren Idealen durchsetzen wollen. Wir sind der politische Teil innerhalb der parlamentarischen Demokratie.

Damit eine Partei ihrem Zweck nachkommen kann, muss sie dort agieren, wo sie in einer parlamentarischen oder repräsentativen Demokratie eingeordnet ist. Sie muss über ihre Wahlergebnisse zeigen wollen, dass sie das Werkzeug zur Durchsetzung der Überzeugungen eines großen Teils der Bevölkerung ist. Damit dieser Teil der öffentlichen Meinung auch politisch anerkannt wird, bedarf es der Kreuze auf den Wahlscheinen. Diese öffentliche Bekundung zu einer Meinung gibt auch zögernden und noch nicht ganz entschlossenen Wählerinnen und Wählern die Gewissheit, nicht alleine mit der eigenen Meinung zu stehen.

Wir wollen hierzu in aller Offenheit stehen. Intransparenz oder das Vorschieben anderer Organisationen zur Erreichung unseres Zieles sind mit dem Parteiengesetz nur interpretativ vereinbar und eine Täuschung unserer Wähler, die darauf bauen, dass wir dieses gemeinsame Ziel parlamentarisch durchsetzen wollen.

So viel Partei wie nötig, so wenig Verwaltung wie möglich

Die Partei Bündnis Grundeinkommen definiert sich nicht über die Anzahl ihrer Mitglieder, sondern über ihr Ziel. Auch eine große Mitgliederzahl ändert an dieser Definition nichts.

Wir sind eine Wähler*innenpartei. Unseren Wählerinnen und Wählern gebührt ein großer Anteil der Definitionshoheit. Sollten sich Befürworter*innen dazu entschließen, Mitglied beim Bündnis Grundeinkommen zu werden, dürfen ihnen keine Barrieren in den Weg gelegt werden. Die erste Barriere wäre die Selbstdefinition als Nicht-Mitgliederpartei. Die zweite Barriere entsteht durch eine verkomplizierte Aufnahme neuer Mitglieder. Wer dem Bündnis Grundeinkommen beitreten will, soll sich an die jeweiligen Landesverbände wenden können und dort nach mehrmaligem

persönlichen Kennenlernen formlos einen Antrag stellen können. Ein kurz befristetes Vetorecht des Gesamtvorstandes bleibt bestehen.

Um den finanziellen und organisatorischen Aufwand klein zu halten, geht die Mitgliederverwaltung an die Landesverbände über. Dem Präsidium werden lediglich die persönlichen Daten neuer Mitglieder gesandt.

Die Mitarbeit bei der Partei Bündnis Grundeinkommen hängt nicht von einer Mitgliedschaft ab. Ein Mitspracherecht und Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen und Parteitagen haben jedoch lediglich eingetragene Mitglieder des Bündnis Grundeinkommen. Für die Meinungsbildung und dem Grundeinkommen förderliche Einflussnahme durch Dritte können die Landesverbände andere Möglichkeiten schaffen, wie zum Beispiel durch interne oder öffentliche Veranstaltungen.

Keine Partei ist reiner Selbstzweck. So auch nicht die Partei Bündnis Grundeinkommen.

Mitgliedsbeiträge

Das Ideal des freien und emanzipierten Menschen sowie die Unantastbarkeit der menschlichen Würde verbieten es, Mitgliedsbeiträge unmöglich zu machen.

Manche Menschen werden Mitglied einer Partei, weil sie sich deren Ideen und Idealen zugehörig fühlen. Aber es haben nicht alle diese Menschen genügend Zeit oder sie fühlen sich nicht befähigt zur politischen Arbeit. Trotz allem haben sie das menschliche Bedürfnis, sich zu integrieren und öffentlich ihre Zugehörigkeit zu bekunden.

Eine Partei, die sich einer Bedingungslosigkeit zugeschrieben hat, darf dieses menschliche Bedürfnis nicht beschneiden.

Dadurch, dass manche Menschen keine Mitgliedsbeiträge leisten können, wird die menschliche Würde nicht aktiv verletzt, solange auch mittellose Menschen sich nicht über ihre Armut innerhalb einer Partei unserer Ideale definieren. Zudem muss eine Sozialklausel eingeführt werden, die es Mitgliedern ermöglicht, ihren Mitgliedsbeitrag auf Null zu kürzen.

Die Landesverbände werden angehalten, diese fehlenden Beträge über eine Solidarkasse ihrer Mitglieder auszugleichen. Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge sind nur den Landesschatzmeistern und dem Präsidium bekannt.

Selbstverständlich möchte auch die Partei Bündnis Grundeinkommen Spenden gegenüber aufgeschlossen sein.

Spenden haben jedoch keinen integrierenden Charakter. Zum einen kann es sich um Zuwendungen von Menschen handeln, die ihr Geld weitläufig in der Parteienlandschaft streuen, zum anderen geben Spender sich leicht dem Vorwurf hin, mit ihrer Spende eine Richtungsänderung manipulieren zu wollen.

Mitgliedsbeiträge und Spenden müssen völlig getrennt voneinander betrachtet werden, auch wenn beide den Vorteil haben können, das Eigenkapital einer Partei zur Durchsetzung ihres Ziels zu erhöhen.

Synergien

Wie alle anderen Parteien in der politischen Landschaft Deutschlands, will auch die Partei Bündnis Grundeinkommen Synergien nutzen. Dies jedoch mit Organisationen, Verbänden und anderen Parteien, die nicht nur das bedingungslose Grundeinkommen in ihrem Programm haben, sondern sich auch dem Ideal des freien und emanzipierten Menschen verpflichtet fühlen.

Die Befürwortung eines bedingungslosen Grundeinkommens allein darf nicht für ein gemeinsames Auftreten ausreichen.

Synergien sind aber dann anzustreben, wenn es um regionale Belange geht. Welche Belange dies sind, liegt unter den oben aufgeführten Bedingungen in der Verantwortung der Landesverbände.

Bundesweite Synergien bedürfen des Beschlusses in einer Bundesvorstandssitzung. Synergien dürfen niemals dazu führen, sich hinter anderen Organisationen u.ä. zu verstecken. Es muss immer mindestens die gleiche Augenhöhe angestrebt werden.

Weiterhin dürfen Synergien niemals dazu führen, dass andere Organisationen direkten Einfluss auf die Programmatik der Partei Bündnis Grundeinkommen nehmen.

Bildungsarbeit

Wir wollen uns unserem Ideal folgend weiterbilden. Wir wollen Gegenargumente finden, die auch im akademischen Bereich das herkömmliche und falsche Menschen- und Weltbild dorthin für, wohin es gehört: Auf den Müllplatz der Geschichte.

Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass eine rationale Meinung mehr Wert hat, als eine emotionale. Wir leben weder in einer Technokratie noch in einer Epistokratie. In unserer Gesellschaft und nach unserem Menschen- und Weltbild haben die Meinung eines weniger gebildeten Menschen, eines alten Menschen, der evtl. nicht mehr so

schnell denken kann, wie auch eines jungen Menschen, der erst gerade beginnt, sich politisch zu bilden oder eines Menschen mit „Handicap“ stets das gleiche Gewicht.

Gleichzeitig wird das Bündnis Grundeinkommen fortlaufend an einem Modell arbeiten, dass das Ideal des freien und emanzipierten Menschen primär in den Fokus nimmt und die Finanzierbarkeit sekundär behandelt.

Wir kämpfen für ein wesentliches Menschenrecht. Das müssen wir kommunizieren.

Auch Martin Luther King sagte: „Ich habe einen Traum!“ Er sagte nicht: „Ich habe einen Finanzplan!“

Eine innerparteiliche Bildungsarbeit ist dazu nötig und darf nicht durch das Paradigma einer Modellneutralität eingeschränkt werden. Zu der politischen Bildung gehört die Arbeit an Grundeinkommensmodellen ebenso wie Weiterbildung im Bereich des Rechts, der Anthropologie, der Soziologie, der Ethnologie, der Verhaltensforschung, der Ökologie und der Ökonomie, um nur einige wichtige Bereiche zu nennen. Zu dieser Bildungsarbeit gehört es zudem, Bereiche unserer Gesellschaft, z.B. des Rechtswesens, der Kunst und der Wirtschaft gedanklich so neu zu ordnen, dass sie zu unseren Idealen und Visionen passen.

Alle Landesverbände sind dazu angehalten, Möglichkeiten für diese Weiterbildung zu schaffen.

Die erarbeiteten Modelle und Teile daraus, werden erst dann in eine öffentliche Diskussion getragen, wenn sie unseren Idealen nicht widersprechen. Unlösbare Widersprüche machen die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens zu einer Illusion.

Ziel ist es, möglichst viele Mitglieder und Unterstützer zu kompetenten Diskussionspartner zu machen.

Die Partei Bündnis Grundeinkommen mehr als Anti Hartz IV

Wir sind alle der Auffassung, dass das Hartz-Konzept gescheitert ist und niemals die Ziele erreichen konnte, die es vorgab.

Dennoch ist das bedingungslose Grundeinkommen weit mehr als der Protest gegen Hartz IV und die Abschaffung dieses Systems.

Die bedingungslose Teilhabe aller Menschen innerhalb einer Gesellschaft, das Ideal des freien und emanzipierten Menschen und auch den kategorischen Schutz der menschlichen Würde hatten und haben auch andere Konzepte nicht verinnerlicht.

Wir unterscheiden in diesen Idealen nicht zwischen Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft und familiärem Hintergrund.

Wir unterscheiden aber auch nicht zwischen Arm und Reich, zwischen gebildet und ungebildet und auch nicht nach Fähigkeiten.

Strukturen, Abläufe und Feedback

Das Bündnis Grundeinkommen muss für seine politische Arbeit eine Vernetzung mit Basisbewegungen, Freidenkern, Künstlern und alternativen Gemeinschaften anstreben. Dies geschieht am besten im regionalen Bereich. Zudem haben Landesverbände und ihre Mitglieder sowie Unterstützer*innen bereits gute Kontakte zu regionalen Medien oder können sie ohne Umwege herstellen.

Wir müssen uns in unseren Bereichen bewegen und dort Einfluss nehmen, wo wir nicht dem Vorwurf des Elitären ausgesetzt sind, wie es großen Parteien widerfährt.

Somit benötigen wir weitestgehend autonome Landesverbände, die spontan und flexibel aber auch verantwortlich die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens und das Wirken der Partei in die eigene Region tragen können. Dazu ist es auch nötig, ein Corporate Design zu entwickeln, das den Landesverbänden möglichst viel Spielraum zulässt, auf regionale Eigenheiten in der Kommunikation und Symbolik einzugehen.

Eine Corporate Identity ergibt sich maßgeblich aus unseren Idealen. Von der Entwicklung eines Corporate Behavior sehen wir ab, da dies der Natur unserer Ideale widerspricht.

Landesverbände benötigen für ihre Arbeit eigene und selbstverwaltete Konten im Rahmen der Gesetzgebung. Nur so können sie effektiv wirken.

Der Aufbau einer Feedbackkultur ist wichtig. Nur ist auch diese kein Selbstzweck. Es ist wichtig, dass die einzelnen Landesverbände darüber erfahren, was in anderen Regionen geschieht und es ist ebenso wichtig, dass das Präsidium darüber erfährt.

Aber es ist hinderlich und nahe am Vertrauensbruch, wenn ein Feedback erzwungen wird oder nach zwei Dialogen einen dritten misslungenen als Verweigerung darzustellen. Wir sind eine Partei mit wenigen weit über Deutschland verstreuten Mitgliedern, in der die Arbeit einen Vertrauensvorschuss benötigt. Eine gute und offene Kommunikation ist ein Prozess und keine Struktur.

Wir benötigen eine Internet gestützte Kommunikations- und Arbeitsplattform, die barrierefrei und so günstig wie möglich ist. Aufwendige Social-Network- oder auch

Projektplanungssoftware sind bei einer Konzentration auf die Landesverbände nicht mehr dringend nötig.

Allen Landesverbänden wird geraten, auch die Mitglieder, die sich nur wenig im Internet bewegen, regelmäßig darüber zu informieren, was auf dieser Plattform besprochen wird. Auf Wunsch auch schriftlich.

Die Landesverbände nehmen gemeinsam mit ihren Vorständen bzw. ihren Stellvertretern einmal monatlich an einer Telefonkonferenz teil.

Hierbei handelt es sich nicht um Sitzungen des Bundesvorstands. Diese Konferenz soll dem Austausch dienen.

Geleitet werden diese Gespräche jeweils im Wechsel von den Landesverbänden.

Zu Bundesvorstandssitzungen, bei denen über Beschlüsse abgestimmt werden muss, wird getrennt auf Antrag vom Präsidium geladen.

Stimmrecht haben bei diesen Sitzungen die Vorstände der Landesverbände und bei deren Abwesenheit deren Vertreter*innen.

Bundesvorstandssitzungen in denen es um finanzielle Belange geht, sollen ohne Bundesschatzmeister oder Vertreter*in als nicht beschlussfähig gelten.

Für eine Beschlussfähigkeit ist zudem die Anwesenheit von 33 Prozent aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (alt. Vertreter*innen) Bedingung.

Politischer Ansprechpartner

Die Partei Bündnis Grundeinkommen macht sich zu einem politischen Ansprechpartner, wenn sie in diesem politischen Rahmen als Partei auftritt und als solche akzeptiert wird. Dies lässt sich am leichtesten regional verwirklichen.

Ein Heranziehen und Vorschieben von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die das besitzen, was gemeinhin als Charisma bezeichnet wird, lehnen wir ab, aber wir nutzen die Aussagen dieser Persönlichkeiten bei Vorträgen, Artikeln und in den sozialen Netzwerken.

Besser ist es noch, die Argumente anerkannter Personen zu Eigen zu machen. Wir brauchen keine Zitate von Martin Luther King, aber wir können sie für uns verwenden, wenn wir sie verstanden und verinnerlicht haben.

Ebenso verhält es sich mit Vereinigungen wie dem Netzwerk Grundeinkommen oder Attac etc. Wir wollen in und mit diesen Netzwerken zusammenarbeiten, aber als Partei

mit unserem Ziel in der Öffentlichkeit auftreten. Diese Aufgabe kann und darf niemand anderes übernehmen.

Die Partei Bündnis Grundeinkommen ist dennoch keine Bildungseinrichtung. Menschen, die zu wenig Muße haben oder auch aus anderen Gründen sich nicht weiterbilden können, müssen in ihrer emotionalen Welt ebenso akzeptiert werden. Die emotionale Intelligenz hat für uns einen ebenso hohen Stellenwert wie Ratio, Bildung und Erfahrung in der wissenschaftlichen Arbeit. Die kommunikative Kompetenz des Umgangssprachlichen darf nicht weniger akzeptiert sein, als die rhetorische Finesse.

Axiome wie „Menschen wollen fachlich unterstützt sein“, verbieten sich für uns so lange, bis wir selbst in unserer Modellarbeit zu diesem Ergebnis gekommen sind und dieses in der Gesamtheit unterstützen können.

Ein regelmäßiges Medientraining soll für die Personen ermöglicht werden, für die es empfohlen ist und die sich dazu bereit erklären.

Als Partei Bündnis Grundeinkommen wollen wir uns mit allen Mitteln der parlamentarischen Demokratie für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens einsetzen.

G4: ARBEITSWEISE IN PROJEKTTEAMS

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt folgende Arbeitsweisen für Projektteams:

Die Projekt-Teams unserer Partei Bündnis Grundeinkommen sind die tragenden Säulen der Partei.

Projekt-Teams haben offene Strukturen mit flachen Hierarchien, die zum Mitmachen einladen. Freude an der ehrenamtlichen Teamarbeit einerseits und verantwortliches Arbeiten mit einem ernsthaften „Servicegedanken“ andererseits stehen im Vordergrund.

Die Projektteams sehen sich als Dienstleister für das Bündnis. Die Erfüllung der Projektaufgaben, transparente Arbeitsweisen und eine Willkommenskultur für neue Mitglieder und Ideen von außen, sind Kennzeichen unserer BGE-Teams.

Wir sind in der Regel keine Profis. Die Teamstrukturen laden Laien und Amateure zur Mitarbeit ein. Dies ist im Zweifel wichtiger als ein professionelles Arbeitsergebnis.

Es wird generell eine Mindestmitgliederzahl von vier Personen, besser mehr, empfohlen. Fachwissen und Zugangsdaten werden verantwortlich geteilt und dürfen nicht bei Einzelpersonen exklusiv liegen. Insbesondere Zugangsdaten und wichtige Schlüsselinformationen werden proaktiv dokumentiert und dem Präsidium mitgeteilt.

Die Projektteams wünschen sich eine positive Außenwirkung und sind stolz auf ihre einladenden Mitmachstrukturen.

- Satzungsänderungsanträge -

SÄA01A: ZUSAMMENSETZUNG VON BUNDESVORSTAND UND PRÄSIDIUM

Konkurrenzantrag: SÄA01B

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung wie folgt:

§9 (1) „Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, den zwei Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den zwei Schatzmeistern (jede Doppelbesetzung der drei Positionen (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) besteht aus unterschiedlichen Geschlechtern) sowie optionalen weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben; jede der drei Positionen muss jedoch mindestens einfach besetzt sein.“

§9 (2) Satz 1 „Das Präsidium besteht aus dem Vorstand aus Absatz (1) abzüglich der optionalen weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben“

Begründung:

Ein sechs Personen starker Bundesvorstand ist in der Praxis handlungsfähiger, wie ein großes Gremium mit bis zu 19 Mitgliedern.

Paritätisch besetzte "Doppelspitzen", bzw. Zweier-Teams, bedeuten weniger Verantwortung und Arbeitsbelastung für den einzelnen, sorgen für eine ausgewogene Geschlechterverteilung in den Verantwortungsbereichen und Teams, und machen es (hoffentlich) leichter Kandidaten*Innen für den BuVo zu finden.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p><i>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben sowie den jeweiligen gewählten Vorsitzenden der Landesverbände. Die Mitgliederversammlung kann für nicht durch Vorsitzende eines Landes im Vorstand vertretene Länder weitere Vorstandsmitglieder berufen. Tritt ein Vorsitzender eines Landesverbandes dem Vorstand bei, ersetzt dieser ein bisher für dieses Bundesland gewähltes weiteres Vorstandsmitglied.</i></p> <p><i>(2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ggf. dem stellvertretenden Schatzmeister. Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des Gesamtvorstands haben kein Vertretungsrecht.</i></p> <p>[...]</p>	<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p><i>(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, den zwei Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den zwei Schatzmeistern (jede Doppelbesetzung der drei Positionen (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) besteht aus unterschiedlichen Geschlechtern) sowie optionalen weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben; jede der drei Positionen muss jedoch mindestens einfach besetzt sein.</i></p> <p><i>(2) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand aus Absatz (1) abzüglich der optionalen weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben. Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des Gesamtvorstands haben kein Vertretungsrecht.</i></p>

SÄA01B: ZUSAMMENSETZUNG VON BUNDESVORSTAND UND PRÄSIDIUM

Konkurrenzantrag: SÄA01A

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung wie folgt:

§9 (1) „Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben sowie den jeweiligen gewählten Vorsitzenden und den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände, wobei die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände bei Anwesenheit des jeweiligen Vorsitzenden der Landesverbände kein Stimmrecht haben, wohl aber bei deren Abwesenheit.“

Begründung:

Im Moment sind nur die ersten Vorsitzenden eines Landesverbandes im BuVo stimmberechtigt. Wenn der/die erste LV-Vorsitzende verhindert oder zurückgetreten ist, kann bisher der/die Stellvertreter*in nicht für den Landesverband im BuVo abstimmen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieses sehr oft geschieht und nur wenige stimmberechtigte LaVo-Vertreter*Innen an den BuVo-Sitzungen teilnehmen.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p><i>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben sowie den jeweiligen gewählten Vorsitzenden der Landesverbände. Die Mitgliederversammlung kann für nicht durch Vorsitzende eines Landes im Vorstand vertretene Länder weitere Vorstandsmitglieder berufen. Tritt ein Vorsitzender eines Landesverbandes dem Vorstand bei, ersetzt dieser ein bisher für dieses Bundesland gewähltes weiteres Vorstandsmitglied.</i></p>	<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p><i>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben sowie den jeweiligen gewählten Vorsitzenden und den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände, wobei die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände bei Anwesenheit des jeweiligen Vorsitzenden der Landesverbände kein Stimmrecht haben, wohl aber bei deren Abwesenheit.</i></p>

SÄA02: BUNDESGESCHÄFTSFÜHRUNG

Antragstext:

Die Bundesmitgliederversammlung beschließt folgende Ergänzung der Satzung in Abschnitt A §9

„§9a Der Bundesgeschäftsführer

(1) Der Bundesgeschäftsführer arbeitet dem Bundesvorstand in den Bereichen Administration, Mitgliederverwaltung sowie Schatzmeisterei zu und wird für die weitere Gewinnung von Spenden für die Partei aktiv .

(2) Der Bundesgeschäftsführer wird vom Bundesvorstand durch absolute Mehrheit gewählt.

(3) Über die Vergütung des Bundesgeschäftsführers entscheidet der Bundesvorstand.“

Begründung:

—

SÄA03: AMTSZEIT BUNDESVORSTAND

Antragstext:

Ergänzung zu § 9 Abs.4 als erster Satz der Satzung:

„Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden für die Dauer von zwei Monaten gewählt“

Begründung:

-

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p><i>(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein oder zwei Vertreter/innen für die maximale Dauer von 6 Monaten als Ersatzmitglieder des Präsidiums benennen. Dieses Präsidium vertritt die Partei vorübergehend und hat unverzüglich in diesen 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer einzuberufen.</i></p>	<p>§ 9 Der Vorstand</p> <p><i>(4) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden für die Dauer von zwei Monaten gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein oder zwei Vertreter/innen für die maximale Dauer von 6 Monaten als Ersatzmitglieder des Präsidiums benennen. Dieses Präsidium vertritt die Partei vorübergehend und hat unverzüglich in diesen 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer einzuberufen.</i></p>

SÄA04: SATZUNG: 90%-HÜRDE UM EIN-THEMEN-PARTEI ZU ÄNDERN

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SÄA11 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 8 (8) von "(8) Zur Änderung der Satzung und des Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich." zu "(8) Zur Änderung von Präambel und Abschnitt A § 3 "Zweck" der Satzung und der analogen Passagen im Parteiprogramm ist eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der restlichen Satzung und des restlichen Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich."

Begründung:

Das Alleinstellungsmerkmal der Partei Bündnis Grundeinkommen ist, dass diese eine Ein-Themen-Partei zum Thema Bedingungsloses Grundeinkommen ist. Zur Bundestagswahl 2017 sind 13 Mehr-Themen-Parteien angetreten, die sich explizit ebenfalls zum Bedingungslosen Grundeinkommen bekannt haben. Es gibt bundesweit noch ca. 29 weitere Mehr-Themen-Parteien, die sich zum Bedingungslosen Grundeinkommen bekennen aber aus verschiedenen Gründen nicht zur Bundestagswahl 2017 angetreten sind. Wer also eine Mehr-Themen-Partei zum Bedingungslosen Grundeinkommen haben möchte hat bereits genügend Parteien zur Auswahl [siehe weiterer Antrag ""Listenvereinigung mit folgenden 42 Parteien bei Wahlen möglich"" mit einer Liste von BGE-Parteien] oder kann eine eigene neue Mehr-Themen-Partei gründen. Die Erhöhung der %-Schwelle von 75 % auf 90 % zur Änderung von einer Ein-Themen-Partei zu einer Mehr-Themen-Partei soll die Bedeutsamkeit und eines der grundlegenden Merkmale und Eckpfeiler der Partei als Ein-Themen-Partei veranschaulichen.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(8) Zur Änderung der Satzung und des Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(8) Zur Änderung von Präambel und Abschnitt A § 3 "Zweck" der Satzung und der analogen Passagen im Parteiprogramm ist eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der restlichen Satzung und des restlichen Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>[...]</p>

SÄA05: FÖRDERUNG/UNTERSTÜTZUNG VON BGE-INITIATIVEN

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SÄA7 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 3 Satz 1 und fügt nach dem dritten Stichpunkt "Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen," einen weiteren Stichpunkt "Förderung und Unterstützung von lokalen 'Initiativen zum Bedingungslosen Grundeinkommen' bzgl. Aktivitäten zum Bedingungslosen Grundeinkommen," ein.

Begründung:

Es geht nur interpretatorisch und nicht explizit aus der Präambel und Abschnitt A § 3 Satzung hervor ob das Bündnis Grundeinkommen und dessen Landesverbände die vor Ort lokalen BGE-Initiativen z.B. auch finanziell bei BGE-Themen-Veranstaltungen der BGE-Initiative unterstützen können, ohne dass dabei das Bündnis Grundeinkommen als Mitveranstalter bzw. Hauptveranstalter auftreten muss. Selbstverständlich bedarf es weiterhin der entsprechenden Bundes- oder Landesvorstandsbeschlüsse ob diese solche BGE-Initiative-Veranstaltungen lediglich finanzieren wollen und können.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§3 Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] • <i>Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden,</i> • <i>Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen,</i> • [...] 	<p>§3 Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> • [...] • <i>Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden,</i> • <i>Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen,</i> • <i>Förderung und Unterstützung von lokalen 'Initiativen zum Bedingungslosen Grundeinkommen' bzgl. Aktivitäten zum Bedingungslosen Grundeinkommen,</i> • [...]

SÄA06: ÄNDERUNG DER PRÄAMBEL

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt den letzten Satz der Präambel durch folgende zu ersetzen:

„Das Parteiziel des Bündnis Grundeinkommen ist es, auf die politische Willensbildung innerhalb Deutschlands einzuwirken und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken zu wollen.

Die Partei Bündnis Grundeinkommen wird die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung durch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit und durch Wahlteilnahme bei Bundestags-, Landtags- und Beiratswahlen sowie über Direktmandate und Teilnahme an Maßnahmen der Direkten Demokratie festigen.

Die Zusammenarbeit mit lokalen und überregionalen Initiativen, die den Idealen der Partei entsprechen und die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Teilhabe sichernder Höhe zum Ziel haben, ist obligatorisch.“

Begründung:

-

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>Präambel</p> <p>[...]</p> <p><i>Politische Bildung, Einflussnahme auf Willensbildung der Bürger, Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen sowie dem Netzwerk Grundeinkommen zu einem solchen Grundeinkommen sowie das Hinwirken auf die Realisierung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist das Parteiziel.</i></p>	<p>Präambel</p> <p>[...]</p> <p><i>Das Parteiziel des Bündnis Grundeinkommen ist es, auf die politische Willensbildung innerhalb Deutschlands einzuwirken und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken zu wollen.</i></p> <p><i>Die Partei Bündnis Grundeinkommen wird die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung durch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit und durch Wahlteilnahme bei Bundestags-, Landtags- und Beiratswahlen sowie über Direktmandate und Teilnahme an Maßnahmen der Direkten Demokratie festigen.</i></p> <p><i>Die Zusammenarbeit mit lokalen und überregionalen Initiativen, die den Idealen der Partei entsprechen und die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Teilhabe sichernder Höhe zum Ziel haben, ist obligatorisch.</i></p>

SÄA07: ÄNDERUNG §3 ZWECK

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt den §3 „Zweck“ wie folgt zu ändern:

2 a) Der erste Satz wird geändert in:

„Die Partei Bündnis Grundeinkommen hat den Zweck zur Erfüllung ihres Ziels auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken zu wollen. Dazu muss sie in ihrem Gesamtbild, in Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Anzahl ihrer Mitglieder und in ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten.

Diese Ernsthaftigkeit zeigt die Partei Bündnis Grundeinkommen an der Wahlteilnahme bei Bundestags-, Landtags- und Beiratswahlen aber auch über Direktmandate und durch aktive Teilnahme an der direkten Demokratie.“

2 b) Der erste Punkt der Aufzählung wird geändert in:

„ Aufstellung von Kandida*innen zur Bundstags-, zu Landtags- und Beiratswahlen. Zudem über Direktmandate und Teilnahme an Maßnahmen der Direkten Demokratie“.

2 c) Der letzte Satz wird geändert in:

„ Das Bündnis Grundeinkommen vertritt als kernthematische Partei vorrangig die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens in der Bundesrepublik Deutschland auf bundesgesetzlicher Basis“.

Begründung:

-

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§3 Zweck</p> <p>Zweck der Grundeinkommenspartei ist die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen der parlamentarischen Demokratie. Der Parteizweck wird erreicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl, • Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden, • Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen, • Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zum bedingungslosen Grundeinkommen, • Förderung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz des bedingungslosen Grundeinkommens in der parlamentarischen Demokratie und Hinwirkung auf die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens und damit in Zusammenhang stehende Gesetzesvorhaben. <p>Als monothematische Partei vertreten wir ausschließlich diese Inhalte.</p>	<p>§3 Zweck</p> <p>Die Partei Bündnis Grundeinkommen hat den Zweck zur Erfüllung ihres Ziels auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken zu wollen. Dazu muss sie in ihrem Gesamtbild, in Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Anzahl ihrer Mitglieder und in ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten.</p> <p>Diese Ernsthaftigkeit zeigt die Partei Bündnis Grundeinkommen an der Wahlteilnahme bei Bundestags-, Landtags- und Beiratswahlen aber auch über Direktmandate und durch aktive Teilnahme an der direkten Demokratie.. Der Parteizweck wird erreicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung von Kandida*innen zur Bundstags-, zu Landtags- und Beiratswahlen. Zudem über Direktmandate und Teilnahme an Maßnahmen der Direkten Demokratie, • Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden, • Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen, • Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zum bedingungslosen Grundeinkommen, • Förderung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz des bedingungslosen Grundeinkommens in der parlamentarischen Demokratie und Hinwirkung auf die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens und damit in Zusammenhang stehende Gesetzesvorhaben. <p>Das Bündnis Grundeinkommen vertritt als kernthematische Partei vorrangig die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens in der Bundesrepublik Deutschland auf bundesgesetzlicher Basis</p>

SÄA08: ÄNDERUNG §4 MITGLIEDSCHAFT

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt den §4 „Mitgliedschaft“ wie folgt zu ändern:

3 a) Absatz 1 Satz 2 wird geändert in:

„Über einen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes, in dem der Antragsteller (m,w,d) seinen ersten Wohnsitz hat. Existiert kein Vorstand des Landesverbandes entscheidet der Bundesvorstand kurzfristig. Mitgliedsanträge müssen so barrierefrei wie möglich bereitgestellt werden. Auch formlose schriftliche Anträge haben Gültigkeit, sofern die Antragsteller*innen verifizierbar sind. Dem Bundesvorstand verbleibt ein 48-stündiges Vetorecht.“

3 b) Absatz 2 Satz 2 wird geändert in:

„ Über ihr Rederecht auf Mitgliederversammlungen muss zu Beginn einer Versammlung von den Mitgliedern abgestimmt werden.“

3 c) Absatz 3 wird geändert in:

„ Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Grundeinkommenspartei und einer anderen Partei oder Wählergruppe ist nicht zulässig.“

Begründung:

-

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>(2) Initiativen und Unterstützern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Bündnis Grundeinkommens offen. Sie haben Rederecht auf den Mitgliederversammlungen der Grundeinkommenspartei, sind aber nicht stimmberechtigt.</p> <p>(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Grundeinkommenspartei und einer anderen Partei oder Wählergruppe ist zulässig. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Grundeinkommenspartei widerspricht, ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Über einen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes, in dem der Antragsteller (m,w.d) seinen ersten Wohnsitz hat. Existiert kein Vorstand des Landesverbandes entscheidet der Bundesvorstand kurzfristig. Mitgliedsanträge müssen so barrierefrei wie möglich bereitgestellt werden. Auch formlose schriftliche Anträge haben Gültigkeit, sofern die Antragsteller*innen verifizierbar sind. Dem Bundesvorstand verbleibt ein 48-stündiges Vetorecht.</p> <p>(2) Initiativen und Unterstützern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Bündnis Grundeinkommens offen. Über ihr Rederecht auf Mitgliederversammlungen muss zu Beginn einer Versammlung von den Mitgliedern abgestimmt werden.</p> <p>(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Grundeinkommenspartei und einer anderen Partei oder Wählergruppe ist nicht zulässig.</p>

SÄA09: ÄNDERUNG §8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt den §8 „Mitgliederversammlung“ wie folgt zu ändern:
 §8 Absatz 6 Satz 2 (Gleichstellung von Initiativen und Unterstützern) wird ersatzlos gestrichen

Begründung:

-

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>[...]</p> <p>(6) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung braucht mindestens fünf Antragsteller. Initiativen und Unterstützer des Grundeinkommens sind Mitgliedern gleichgestellt.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <p>[...]</p> <p>(6) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung braucht mindestens fünf Antragsteller.</p> <p>[...]</p>

SÄA10: ÄNDERUNG §10 GLIEDERUNG

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt den §10 „Gliederung“ wie folgt zu ändern:

§10 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen

Begründung:

-

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 10 Gliederung</p> <p><i>(1) Die Grundeinkommenspartei gliedert sich in Bundesverband und Landesverbände. Die Größe und der Umfang der Gebietsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.</i></p> <p><i>(2) Eine Gliederung in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände unterhalb der Landesverbände ist nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>(3) Diese Satzung gilt für Untergliederungen entsprechend.</i></p>	<p>§ 10 Gliederung</p> <p><i>(1) Die Grundeinkommenspartei gliedert sich in Bundesverband und Landesverbände. Die Größe und der Umfang der Gebietsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.</i></p> <p><i>(2) Diese Satzung gilt für Untergliederungen entsprechend.</i></p>

SÄA11: BESCHLUSS ÜBER MITGLIEDSBEITRÄGE AUF BUNDESEBENE

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SÄA10 geführt.

Antragstext:

§ 6 der Satzung wird wie folgt gefasst: "Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Bundesmitgliederversammlung eine Beitragsordnung."

Begründung:

Dadurch wird klargestellt, dass es nur bundeseinheitliche Mitgliedsbeiträge gibt. Ein Mitgliedsbeitrag auf Landesebene kann so nicht eingeführt werden. Spenden, auch zugunsten von einzelnen Landesverbänden bleiben davon unberührt.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p><i>Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.</i></p>	<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p><i>Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Bundesmitgliederversammlung eine Beitragsordnung.</i></p>

SÄA12: BEENDIGUNG MITGLIEDSCHAFT BEI NICHTBEZAHLEN MITGLIEDSBEITRÄGE

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SÄA9 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 5 (1) von "(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod." zu "(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, automatisch 30 Tage nach Nichtbezahlen von fälligen Mitgliedsbeiträgen, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod."

Begründung:

Derzeit sieht die Satzung bei Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen lediglich einen möglichen aber nicht automatisch-zwingenden Ausschluss nach mindestens einer Mahnung gemäß Abschnitt A § 5 (3) vor. Wenn ein Ausschluss nach einer Mahnung der nichtbezahlten Mtgliedsgebühr in Betracht gezogen wird entscheidet über den Ausschluss das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht, welches die Entscheidungen schriftlich begründen muss. Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung und besteht aus 3 Richtern die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Viel zu viel Aufwand; stattdessen soll durch das Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen eine schnelle unkomplizierte Möglichkeit eingeräumt werden die Mitgliederliste von "Karteileichen" zu bereinigen.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p><i>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod.</i></p> <p>[...]</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p><i>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, automatisch 30 Tage nach Nichtbezahlen von fälligen Mitgliedsbeiträgen, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod.</i></p> <p>[...]</p>

SÄA13: ÄNDERUNG DER FINANZORDNUNG

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt den §3 „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ wie folgt zu ändern:

§3 Absatz 4 der Finanzordnung wird wie folgt geändert:

„Die Landesverbände sind dazu angehalten ihre zuvor gesicherten Belege über ihre Einnahmen und Ausgaben zum Ende eines Geschäftsjahres beim Bundesschatzmeister einzureichen. Zu allen anderen Zeiten ist es ausreichend, dem Bundesschatzmeister jeweils zum 10-ten eines Monats Kopien der Quittungen vorzulegen.“

Begründung:

—

Gegenüberstellung der Finanzordnungsänderung:

Alt:	Neu:
<p><i>Finanzordnung § 3 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung</i></p> <p><i>(4) Die Landesverbände sind dazu angehalten, Ihre zuvor gesicherten Belege über Ihre Einnahmen und Ausgaben monatlich spätestens am 10. Tag des Monatsabschlusses beim Schatzmeister einzureichen.</i></p>	<p><i>Finanzordnung § 3 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung</i></p> <p><i>(4) Die Landesverbände sind dazu angehalten ihre zuvor gesicherten Belege über ihre Einnahmen und Ausgaben zum Ende eines Geschäftsjahres beim Bundesschatzmeister einzureichen. Zu allen anderen Zeiten ist es ausreichend, dem Bundesschatzmeister jeweils zum 10-ten eines Monats Kopien der Quittungen vorzulegen.</i></p>

SÄA14: ÄNDERUNG §5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Antragstext:

Der Bundesparteitag beschließt den §5 „Beendigung der Mitgliedschaft“ wie folgt zu ändern:

Der Passus „Nichtbezahlen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung“ wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

—

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei parteischädigendem Verhalten und auch bei Nichtbezahlen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit, Berufung an ein Schiedsgericht höherer Ordnung einzulegen. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>[...]</p> <p>(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei parteischädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit, Berufung an ein Schiedsgericht höherer Ordnung einzulegen. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.</p>

SÄA15: SUSPENDIERUNG DES WAHLRECHTS BEI NICHTBEZAHLUNG VON MITGLIEDSBEITRÄGEN

Antragstext:

Die Bundesmitgliederversammlung beschließt die folgende Ergänzung der Satzung in Abschnitt A §6

§6a Suspendierung des Wahlrechts

Nach Nichtbezahlen von fälligen Mitgliedsbeiträgen in zwei aufeinanderfolgenden Monaten wird das Wahlrecht des Mitglieds bei Mitgliederversammlungen solange suspendiert bis die fälligen Mitgliedsbeiträge beglichen wurden.

Begründung:

Derzeit sieht die Satzung bei Nichtbezahlen von Mitgliedsbeiträgen lediglich einen möglichen aber nicht automatisch-zwingenden Ausschluss nach mindestens einer Mahnung gemäß Abschnitt A § 5 (3) vor. Es soll durch das Suspendieren des Wahlrechts eine unkomplizierte Möglichkeit eingeräumt werden das säumige Mitglied zum Bezahlen der Mitgliedsbeiträge zu bewegen.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p><i>Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.</i></p>	<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p><i>Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.</i></p> <p>§6a Suspendierung des Wahlrechts</p> <p><i>Nach Nichtbezahlen von fälligen Mitgliedsbeiträgen in zwei aufeinanderfolgenden Monaten wird das Wahlrecht des Mitglieds bei Mitgliederversammlungen solange suspendiert bis die fälligen Mitgliedsbeiträge beglichen wurden.</i></p>

SÄA16: BEITRAGSORDNUNG

Antragstext:

Die Bundesmitgliederversammlung beschließt die folgende Änderung der Satzung in
ABSCHNITT B: BEITRAGSORDNUNG

„§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge werden von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzt und sind den jeweiligen Protokollen zu entnehmen.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der zur Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder erforderlich.
- (3) Beschließt die Bundesmitgliederversammlung keinen Mitgliedsbeitrag so wird jedem Mitglied eine Spende an den Bundesverband empfohlen.“

Begründung:

Dadurch wird klargestellt, dass nur die Bundesmitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge festsetzt.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>B § 1 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(1) Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung oder Parteitag festgesetzt und sind den jeweiligen Protokollen zu entnehmen.</p> <p>(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Beschließt die Mitgliederversammlung keinen Mitgliedsbeitrag so wird jedem Mitglied eine Spende an den Bundesverband empfohlen.</p>	<p>B § 1 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(1) Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge werden von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzt und sind den jeweiligen Protokollen zu entnehmen.</p> <p>(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der zur Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Beschließt die Bundesmitgliederversammlung keinen Mitgliedsbeitrag so wird jedem Mitglied eine Spende an den Bundesverband empfohlen.“</p>

SÄA17: HÄRTEFALLREGLUNG

Antragstext:

Die Bundesmitgliederversammlung beschließt folgende Ergänzung der Satzung in Abschnitt A §4

„(4) Härtefallregelung: Ist aufgrund von außergewöhnlichen Umständen die Zahlung des Mitgliedsbeitrags unzumutbar, kann die Mitgliedschaft durch einen Beschluss des Bundesvorstandes zeitlich befristet suspendiert werden.“

Begründung:

Sonst wäre das Mitglied nach wiedererlangter Zahlungsfähigkeit durch Abschnitt A §6a verpflichtet, alle nicht gezahlten Mitgliedsbeiträge nachzuzahlen.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>(2) Initiativen und Unterstützern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Bündnis Grundeinkommens offen. Sie haben Rederecht auf den Mitgliederversammlungen der Grundeinkommenspartei, sind aber nicht stimmberechtigt.</p> <p>(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Grundeinkommenspartei und einer anderen Partei oder Wählergruppe ist zulässig. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Grundeinkommenspartei widerspricht, ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.</p> <p>(2) Initiativen und Unterstützern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Bündnis Grundeinkommens offen. Sie haben Rederecht auf den Mitgliederversammlungen der Grundeinkommenspartei, sind aber nicht stimmberechtigt.</p> <p>(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Grundeinkommenspartei und einer anderen Partei oder Wählergruppe ist zulässig. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Grundeinkommenspartei widerspricht, ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Härtefallregelung: Ist aufgrund von außergewöhnlichen Umständen die Zahlung des Mitgliedsbeitrags unzumutbar, kann die Mitgliedschaft durch einen Beschluss des Bundesvorstandes zeitlich befristet suspendiert werden.</p>

SÄA18: KANDIDATEN UND LANDESLISTEN

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SÄA6 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 3 Satz 1 erster Stichpunkt von "Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl," zu "Aufstellung von Kandidaten und Landeslisten zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen,".

Begründung:

Lediglich konkretisierende Klarstellung. Es bedeutet nicht, dass die Partei Kandidaten und Landeslisten zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen aufstellen muss, sondern nur, dass sie es kann, wenn sie es möchte. Die tatsächliche Entscheidung zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen wird an anderer Stelle getroffen.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§3 Zweck</p> <p><i>Zweck der Grundeinkommenspartei ist die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen der parlamentarischen Demokratie. Der Parteizweck wird erreicht durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl,</i> • <i>Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden,</i> • <i>[...]</i> 	<p>§3 Zweck</p> <p><i>Zweck der Grundeinkommenspartei ist die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen der parlamentarischen Demokratie. Der Parteizweck wird erreicht durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufstellung von Kandidaten und Landeslisten zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen,</i> • <i>Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden,</i> • <i>[...]</i>

SÄA19: PROJEKTTEAMS

Antragstext:

Es wird ein neuer Paragraph 9b in die Satzung eingeführt. Delegation von Aufgaben

„Operative Tätigkeiten im Bündnis Grundeinkommen können in Projektteams ausgegliedert werden. Neue Projektteams müssen vom Vorstand bestätigt werden. Die Projektteams organisieren sich in Abstimmung mit dem Koordinationsteam eigenständig und entscheiden selbst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Das Koordinationsteam berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig in den Vorstandssitzungen.“

Begründung:

Autonomie, Kompetenzen, offene Strukturen, Transparenz, Zusammensetzung, Arbeitsweise Wollen wir Projekt-Teams in Zukunft einladend und mit "konstruktiverer Aussenwirkung" gestalten? Leider entstand in der Vergangenheit oft der Eindruck, dass die Projektteams sehr auf ihre Kompetenzhoheit achteten und dabei nicht wirklich offen für neue Mitglieder oder Ideen sind. Und in Einzelfällen sogar eine Blockadewirkung vermittelten. In der Folge nahm die Mitgliederzahl in den Teams teils auf "Null" ab. Zur Zeit gibt es kein arbeitsfähiges Projektteam.

Wie kann man erreichen, dass Projektteams wirklich offen für Neues und neue Mitmacher*Innen sind? Wie verhindert man Blockade-Situationen? So wohl nach außen, wie auch nach innen.

Einladende Team-Strukturen

Transparente Arbeitsweise Mindestmitgliederzahl. Verhinderung von Einzelverantwortlichkeit, als Person

Teamregeln Anspruch an Arbeitsergebnisse Welche Aufgaben sind überhaupt unabdingbar für das Funktionieren der Partei? Wie in Konvois, Reisegruppen oder Familien sollten sich Teams an den Schwächsten, nicht an den Stärksten ausrichten. Der Wunsch in ehrenamtlichen Teams harmonisch und mit Freude mitarbeiten zu können, sollte wichtiger als der Wunsch, professionelle Ergebnisse zu erzielen, sein.

SÄA20: MITGLIEDERVERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

VERÖFFENTLICHEN

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SÄA12 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in Abschnitt A § 8 (9) Satzung und ergänzt "(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet." um den weiteren Satz "Lediglich die gefassten Beschlüsse (seit Gründung der Partei) sind auf der Webseite der Partei zu veröffentlichen."

Begründung:

Da Anträge/Initiativen nicht nur zu Satzungsänderungen sondern auch anderen Abläufen in der Partei (welche ggf. nur aus Mitgliederversammlungsbeschlüssen ersichtlich sind) über den PICK ME-M&E-Prozess [siehe Antrag <https://bpt-2018.buendnis-grundeinkommen.de/2018/03/08/me-prozess/>] durch die gesamte BGE-Community und nicht nur Mitglieder der Partei erfolgen soll müssen dann auch die entsprechenden Mitgliederversammlungsbeschlüsse öffentlich zugänglich sein um eine sinnvolle Diskussion und Anträge zu ermöglichen. Analog gilt dies dann auch für Landesverbände über Abschnitt A § 10 (3) Satzung ("(3) Diese Satzung gilt für Untergliederungen entsprechend.").

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet. Lediglich die gefassten Beschlüsse (seit Gründung der Partei) sind auf der Webseite der Partei zu veröffentlichen.</p>

SÄA21: VERFAHREN BEI RÜCKTRITTEN VON VORSTÄNDEN

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SÄA13 geführt.

Antragstext:

Die Satzung wird wie folgt ergänzt:

§9 (6) Durch den Rücktritt des Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender auf und übernimmt alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Ist kein stellvertretender Vorsitzender vorhanden, geht die Geschäftsführung an den Bundesvorstand über. Bei der nächsten Bundesmitgliederversammlung soll ein weiteres Vorstandsmitglied für das Bundesland gewählt werden, sofern bis dahin nicht bereits ein neuer Landesvorstand gewählt wurde.

Begründung:

Die bestehende Praxis wird hiermit in der Satzung verankert und für alle klargestellt.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)</p> <p>[...]</p> <p>(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Durch den Rücktritt des Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender auf und übernimmt alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Ist kein stellvertretender Vorsitzender vorhanden, geht die Geschäftsführung an den Bundesvorstand über. Bei der nächsten Bundesmitgliederversammlung soll ein weiteres Vorstandsmitglied für das Bundesland gewählt werden, sofern bis dahin nicht bereits ein neuer Landesvorstand gewählt wurde.</p>

SÄA22: "MITWIRKUNG" STATT „EINFLUSSNAHME"

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SÄA2 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in der Präambel im letzten Satz von "Einflussnahme auf Willensbildung der Bürger" zu "Mitwirkung bei der Willensbildung der Bürger".

Begründung:

Das Wort "Einflussnahme" hat einen negativen manipulativen Charakter.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>Präambel</p> <p><i>[...] Politische Bildung, Einflussnahme auf Willensbildung der Bürger, Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen sowie dem Netzwerk Grundeinkommen zu einem solchen Grundeinkommen sowie das Hinwirken auf die Realisierung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist das Parteiziel.</i></p>	<p>Präambel</p> <p><i>[...] Politische Bildung, Mitwirkung bei der Willensbildung der Bürger, Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen sowie dem Netzwerk Grundeinkommen zu einem solchen Grundeinkommen sowie das Hinwirken auf die Realisierung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist das Parteiziel.</i></p>

SÄA23: "Bedingungslose Grundeinkommen" STATT

"bedingungslose Grundeinkommen"

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SÄA3 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung dreimal in der Präambel und siebenmal in Abschnitt A § 3 von "bedingungslose Grundeinkommen" zu "Bedingungslose Grundeinkommen" bzw. "bedingungslosen Grundeinkommens" zu "Bedingungslosen Grundeinkommens" bzw. "bedingungslosen Grundeinkommen" zu "Bedingungslosen Grundeinkommen" sowie analog bei neuen Satzungspassagen und im Parteiprogramm.

Begründung:

Das "Bedingungslose Grundeinkommen" hat sich in den letzten Jahren zu einem versubstantivierten Eigenwort entwickelt und beinhaltet damit als Eigenwort und Definition laut Satzung (Präambel) neben dem Kriterium der Bedingungslosigkeit auch die anderen Kriterien eines solchen Grundeinkommens. Als bloßes Adjektiv 'bedingungslos' vernachlässigt es die anderen Kriterien insbesondere zur existenzsichernden Höhe.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>Präambel</p> <p><i>[...] Diese 4 Kriterien definieren für uns das bedingungslose Grundeinkommen.</i></p> <p><i>Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei zur Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland.</i></p> <p><i>Politische Bildung, Einflussnahme auf Willensbildung der Bürger, Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen sowie dem Netzwerk Grundeinkommen zu einem solchen Grundeinkommen sowie das Hinwirken auf die Realisierung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist das Parteiziel.</i></p>	<p>Präambel</p> <p><i>[...] Diese 4 Kriterien definieren für uns das Bedingungslose Grundeinkommen.</i></p> <p><i>Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei zur Umsetzung des Bedingungslosen Grundeinkommens in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland.</i></p> <p><i>Politische Bildung, Einflussnahme auf Willensbildung der Bürger, Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen sowie dem Netzwerk Grundeinkommen zu einem solchen Grundeinkommen sowie das Hinwirken auf die Realisierung eines Bedingungslosen Grundeinkommens ist das Parteiziel.</i></p>

<p>§ 3 Zweck</p> <p><i>Zweck der Grundeinkommenspartei ist die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen der parlamentarischen Demokratie. Der Parteizweck wird erreicht durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl,</i> • <i>Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden,</i> • <i>Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen,</i> • <i>Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zum bedingungslosen Grundeinkommen,</i> • <i>Förderung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz des bedingungslosen Grundeinkommens in der parlamentarischen Demokratie und Hinwirkung auf die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens und damit in Zusammenhang stehende Gesetzesvorhaben.</i> <p><i>Als monothematische Partei vertreten wir ausschließlich diese Inhalte.</i></p>	<p>§ 3 Zweck</p> <p><i>Zweck der Grundeinkommenspartei ist die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des Bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen der parlamentarischen Demokratie. Der Parteizweck wird erreicht durch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl,</i> • <i>Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden,</i> • <i>Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das Bedingungslose Grundeinkommen betreffen,</i> • <i>Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zum Bedingungslosen Grundeinkommen,</i> • <i>Förderung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz des Bedingungslosen Grundeinkommens in der parlamentarischen Demokratie und Hinwirkung auf die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens und damit in Zusammenhang stehende Gesetzesvorhaben.</i> <p><i>Als monothematische Partei vertreten wir ausschließlich diese Inhalte.</i></p>
---	---

SÄA24: ZWANG ZU ARBEIT

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SÄA4 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in der Präambel (und analog im Parteiprogramm) in der Definition des Grundeinkommens von "und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen gewährt wird." zu "und ohne Gegenleistungen gewährt wird".

Begründung:

Der Antrag ist auf Klarstellung und damit tendenziell auf Ablehnung dieses Antrages gerichtet. Die Wortgruppe "Zwang zu Arbeit" wurde - trotz dass es sich um eine Definition handelt, die zudem in der Satzung wiedergegeben ist - innerhalb der Partei an der ein oder anderen Stelle und Kommunikation insbesondere z.B. auf nach außen gerichteten Werbemitteln (siehe z.B. hier www.buendnis-grundeinkommen.de/files/2017/08/Flyer_100x100mm_2s_Rueckseite.png) entfernt. Die Intention und diesbezügliche Begründung, dass es sich bei dieser Wortgruppe um eine negative Suggestion handelt ist zwar einleuchtend, aber nicht klar ist, ob das Netzwerk Grundeinkommen, welche diese Definition vor ca. 13 Jahren auf www.grundeinkommen.de/die-idee/ formuliert hat und das Bündnis Grundeinkommen diese für sich übernommen hat, diese negative Suggestion auch bewusst beabsichtigt hat. Sofern die Definition sich in der Zwischenzeit weiterentwickelt hat, wäre es dann wünschenswert, dass die Definition des Bedingungslosen Grundeinkommens sowohl beim Netzwerk Grundeinkommen als auch Bündnis Grundeinkommen gleichermaßen und weitestgehend im Konsens mit der Grundeinkommensbewegung weiterentwickelt und verbessert wird. Sofern an der bisherigen Definition festgehalten wird, versteht es sich von selbst, dass bei der Wiedergabe einer Definition diese ordentlich und vollständig d.h. inklusive der Wortgruppe "Zwang zu Arbeit" wiedergegeben wird.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>Präambel</p> <p>[...] Im Zentrum der Diskussion stehen Modelle für ein Grundeinkommen für alle,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das die Existenz und die gesellschaftliche Teilhabe sichert, • auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht, • das ohne Bedürftigkeitsprüfung • und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen gewährt wird. <p>[...]</p>	<p>Präambel</p> <p>[...] Im Zentrum der Diskussion stehen Modelle für ein Grundeinkommen für alle,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das die Existenz und die gesellschaftliche Teilhabe sichert, • auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht, • das ohne Bedürftigkeitsprüfung • und ohne Gegenleistungen gewährt wird. <p>[...]</p>

Gegenüberstellung der Programmänderung:

Alt:	Neu:
<p>Ein Grundeinkommen ist ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, - einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie - ohne Bedürftigkeitsprüfung und - ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden. 	<p>Ein Grundeinkommen ist ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, - einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie - ohne Bedürftigkeitsprüfung und - ohne Gegenleistungen garantiert werden.

SÄA25: ERGÄNZUNG EUROPÄISCHE UNION UND WELTWEIT

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SÄA5 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung in der Präambel und ergänzt den vorletzten Satz:

“Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei zur Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland." um den weiteren Satz "Sie befürwortet und unterstützt die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens in der Europäischen Union sowie weltweit.“

Begründung:

Trotz, dass der formale Tätigkeitsbereich nach Abschnitt A § 1 (2) Satzung die Bundesrepublik Deutschland ist, soll zwar der Tätigkeitsbereich nicht ausgeweitet werden, aber hiermit eine erläuternde Klarstellung - insbesondere auch in Bezug auf die Europawahl 2019 - erfolgen, dass eine EU- und weltweite Einführung befürwortet und ggf. auch unterstützt wird.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

Alt:	Neu:
<p>Präambel</p> <p><i>[...] Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei zur Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland.</i></p> <p><i>[...]</i></p>	<p>Präambel</p> <p><i>[...] Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei zur Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland. Sie befürwortet und unterstützt die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens in der Europäischen Union sowie weltweit.</i></p> <p><i>[...]</i></p>

- Sonstige Beschlüsse -

SO01A: AUFLÖSUNG I

Konkurrenzanträge: SO01B & SO01C

Antragstext:

Die Bundesmitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Bündnis Grundeinkommen zum 31.12.2019. Die Urabstimmung gemäß §16 (3) der Satzung erfolgt per E-Mail. Das Präsidium versendet die Aufforderung zur Abstimmung an alle Mitglieder an ihre letzte bekannte E-Mail-Adresse mit Nennung der Frist zur Stimmabgabe. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Das materielle Parteivermögen fließt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und aller noch entstehenden Kosten der Auflösung und der Rückführung der nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden an den Verein „Mein Grundeinkommen e.V. Berlin (VR 34146 B, Amtsgericht Charlottenburg). Lehnt der Verein die Vermögensübertragung ab, entscheidet der Bundesvorstand über eine andere zu begünstigende Organisation. Diese muss sich für das Bedingungslose Grundeinkommen einsetzen.

Begründung:

-

SO01B: AUFLÖSUNG II

Konkurrenzanträge: SO01A & SO01C

Antragstext:

Die Bundesmitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Bündnis Grundeinkommen zum 31.12.2019. Die Urabstimmung gemäß §16 (3) der Satzung erfolgt per E-Mail. Das Präsidium versendet die Aufforderung zur Abstimmung an alle Mitglieder an ihre letzte bekannte E-Mail-Adresse mit Nennung der Frist zur Stimmabgabe. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Das materielle Parteivermögen fließt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und aller noch entstehenden Kosten der Auflösung und der Rückführung der nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden an das Netzwerk Grundeinkommen, vertreten durch den Verein „ Verein zur Förderung des bedingungslosen Grundeinkommens e.V. Berlin (VR 25723 B, Amtsgericht Charlottenburg). Lehnt der Verein die Vermögensübertragung ab, entscheidet der Bundesvorstand über eine andere zu begünstigende Organisation. Diese muss sich für das Bedingungslose Grundeinkommen einsetzen.

Begründung:

-

SO01C: AUFLÖSUNG III

Konkurrenzanträge: SO01A & SO01B

Antragstext:

Die Bundesmitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Bündnis Grundeinkommen zum 31.12.2019. Die Urabstimmung gemäß §16 (3) der Satzung erfolgt per E-Mail. Das Präsidium versendet die Aufforderung zur Abstimmung an alle Mitglieder an ihre letzte bekannte E-Mail-Adresse mit Nennung der Frist zur Stimmabgabe. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Das materielle Parteivermögen fließt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und aller noch entstehenden Kosten der Auflösung und der Rückführung der nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden an die „Stiftung Grundeinkommen gGmbH. München HRB 235472, Amtsgericht München). Lehnt die Organisation die Vermögensübertragung ab, entscheidet der Bundesvorstand über eine andere zu begünstigende Organisation. Diese muss sich für das Bedingungslose Grundeinkommen einsetzen.

Begründung:

-

SO02: MITGLIEDSBEITRAG

Antragstext:

Im Rahmen des §1 Mitgliedsbeiträge der Beitragsordnung ergeht folgende Empfehlung an die Bundesmitgliederversammlung:

(1) Jedes Mitglied entscheidet sich selbst für einen der folgenden Mitgliedsbeiträge.

a) Normaler Mitgliedsbeitrag: 8 Euro

b) Ermäßigter Mitgliedsbeitrag: 4 Euro

c) Fördermitgliedsbeitrag: 25 Euro

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig im auf den Eintritt folgenden Monat fällig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben und ist ab dem ersten Werktag des Monats fällig.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Bundeskonto der Partei zu überweisen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist letztmalig im auf den Austritt folgenden Monat fällig.

Begründung:

siehe Grundsatzbeschluss Partei-Partei [Antrag G2]

SO03: EIGENWORT "BEDINGUNGSLOSE GRUNDEINKOMMEN"

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SO1 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt das gemäß Satzung (Präambel) definierte "bedingungslose Grundeinkommen" als Eigenwort zu betrachten und damit zukünftig groß als "Bedingungslose Grundeinkommen" zu schreiben und zu verwenden sowie analog bei einer diesbezüglich genutzten Abkürzung dann statt "bGE" nur noch "BGE" zu verwenden.

Begründung:

Das "Bedingungslose Grundeinkommen" hat sich in den letzten Jahren zu einem versubstantivierten Eigenwort entwickelt und beinhaltet damit als Eigenwort und Definition laut Satzung (Präambel) neben dem Kriterium der Bedingungslosigkeit auch die anderen Kriterien eines solchen Grundeinkommens. Als bloßes Adjektiv 'bedingungslos' vernachlässigt es die anderen Kriterien insbesondere zur existenzsichernden Höhe. Bisherige schon produzierte Werbematerialien sollen aber deswegen nicht weggeschmissen werden sondern können noch zu Ende genutzt/ verbraucht werden; für zukünftige Werbematerialien soll aber die Großschreibung verwendet werden. Änderungen auf den Kommunikationsplattformen Webseite, Facebook, etc. sollte entsprechend vorhandener menschlicher Ressourcen nach und nach erfolgen.

SO04: AUFNAHMEGEBÜHR UND VERWALTUNGSGEBÜHR ALS MITGLIEDSBEITRÄGE ZUR BEREINIGUNG DER MITGLIEDERLISTE

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SO2 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß Satzung Abschnitt A § 6 in Verbindung mit Abschnitt B § 1 (1) als Mitgliedsbeiträge

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 EUR welche 2 Wochen nach positiver Entscheidung über den Aufnahmeantrag als Mitglied ohne weitere Aufforderung fällig wird, sowie
- b) eine jährliche stichtagsbezogene Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 EUR von allen Mitgliedern welche zum 1.1. eines Jahres Mitglied sind und ohne weitere Aufforderung zu diesem 1.1. fällig wird.

Begründung:

Zur Bereinigung der Mitgliederliste von "Karteileichen" sind geringe Gebühren erforderlich. Eine jährliche stichtagsbezogene Gebühr verursacht kaum Arbeitsaufwand (zumal die "ohne weitere Aufforderung fällig wird") d.h. eine allgemeine Information über den Newsletter im Dezember/Januar an alle Mitglieder ihre Verwaltungsgebühr im Januar zu bezahlen wäre vollkommen ausreichend. Eine Aufnahmegebühr ist insofern erforderlich weil man sonst zum 31.12. austreten könnte und am 2.1. wieder einen Aufnahmeantrag stellen könnte um die zum 1.1. stichtagsbezogene Verwaltungsgebühr zu umgehen. Sowohl Aufnahmegebühr als auch Verwaltungsgebühr stellen auch ein kleines finanzielles Engagement der entsprechenden Mitglieder dar und betonen die Ernsthaftigkeit des Wunsches nach einer Mitgliedschaft.

SO05: ZUSATZ-MITGLIEDSBEITRÄGE AUF LANDESVERBANDEBENE

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SO3 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß Satzung Abschnitt A § 6 in Verbindung mit Abschnitt B § 1 (1) das Landesverbände Zusatz-Mitgliedsbeiträge beschließen können. Diese sind dann zweckbezogen bzgl. dem entsprechenden Landesverband. Die Meinungsbildung ob und in welcher Höhe Zusatz-Mitgliedsbeiträge beschlossen werden erfolgt ausschließlich im entsprechenden Landesverband.

Begründung:

Landesverbänden soll die Möglichkeit eingeräumt werden nach eigenem Gutdünken wirtschaften und entscheiden zu können z.B. falls diese größere Projekte machen wollen ob dies durch Spenden, Zusatz-Mitgliedsbeiträge oder anderweitig finanziert werden soll.

SO06: ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESVORSTANDS

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SO4 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Zusammensetzung des Bundesvorstands in der bestehenden Form zu belassen, in dem Wissen, dass diese durch den Bundeswahlleiter als nicht beanstandenswert beurteilt wurde.

Begründung:

-

SO07: MITGLIEDSAUFNAHMEANTRÄGE, **VORSTANDSMITGLIEDSCHAFT ALS GRUND ZUR** **AUFNAHME**

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SO5 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Vorstandsmitglieder der Partei Bündnis Grundeinkommen das Recht haben, auf Antrag Mitglied der Partei Bündnis Grundeinkommen zu werden.

Begründung:

Um Landes- oder Bundesvorstandsmitglied zu werden muss man kein Mitglied der Partei sein. Sollten demnach Vorstandsmitglieder noch keine Parteimitglieder sein hätten diese dann aber ohne weitere Begründung das Recht dazu, Parteimitglied zu werden auch im Kontext des Konzepts einer Wählerpartei.

SO08: MITGLIEDSAUFNAHMEANTRÄGE, UNZUREICHENDES ENGAGEMENT ALS GRUND ZUR ABLEHNUNG

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SO6 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Mitgliedsaufnahmeanträge abgelehnt werden, wenn das potentielle Mitglied in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung für die Partei Bündnis Grundeinkommen nicht aktiv war oder in den nächsten 12 Monaten nach Antragstellung keine Zeit oder kein Wille hat für die Partei Bündnis Grundeinkommen aktiv werden zu können bzw. zu wollen.

Begründung:

Im Kontext des Konzepts einer Wählerpartei, wo man nicht wie bei einer Mitgliederpartei möglichst viele Mitglieder möchte, sondern nur soweit wie tatsächlich nötig, erforderlich und sinnvoll, sollten dann - wenn überhaupt - nur Mitglieder aufgenommen werden, die tatsächlich für die Partei in der Vergangenheit aktiv waren und auch zukünftig Zeit und Wille haben, aktiv werden zu können; alle Anderen sollten dann abgelehnt werden.

Mitgliedschaft soll schließlich weder als Belohnung für lediglich Vergangenes, noch als zukünftigen Anreiz oder als werbendes Etikett dienen und schon gar nicht im schlimmsten Fall klüngelmäßig machtpolitischen Interessen Vorschub gewähren wo Mitglieder lediglich im Interesse anderer Mitglieder oder Vorstände dann Mitglieder sind um diesen bei Abstimmungen zu dienen aber selber persönlich gar kein aktives Interesse an der Partei haben.

Anmerkung der Antragskommission von 2018:

Der Antrag ist unklar und unbestimmt formuliert. Wie wird "aktiv" definiert und wer ist in der Nachweispflicht? Zukünftiges Engagement lässt sich nicht vorhersagen.

SO09: MITGLIEDSAUFNAHMEANTRÄGE, GRÜNDE ZUR AUFNAHME ODER ABLEHNUNG DURCH BUNDESWEITE ENTSCHEIDUNG

Dieser Antrag wurde zur Mitgliederversammlung 2018 gestellt und dort nicht behandelt. Er wurde im damaligen Antragsbuch unter der Nummer SO7 geführt.

Antragstext:

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Mitgliedsaufnahmeanträge nur mit einem Grund angenommen oder abgelehnt werden dürfen sofern diese nicht durch Zeitablauf automatisch abgelehnt wurden. Unabhängig davon, welches Entscheidungsgremium über den Mitgliedsaufnahmeantrag entscheidet, muss der der Entscheidung zu Grunde liegende Grund ein unter Beteiligung aller Mitglieder entwickelter Grund sein, sowohl bei Gründen für die Aufnahme als auch bei Gründen der Ablehnung eines Mitgliedsaufnahmeantrags.

Begründung:

Da in 16 verschiedenen Landesverbänden aus verschiedenen Motivationen heraus mit unterschiedlichen zum Teil nicht nachvollziehbaren Gründen Mitgliedsaufnahmeanträge angenommen oder abgelehnt werden soll für eine einheitliche Handhabung aller potentiellen neuen Mitglieder der gesamten Partei, einheitliche Gründe und Kriterien für die Aufnahme oder Ablehnung unter Beteiligung aller Mitglieder bestimmt werden. In welcher Form dies erfolgt bleibt dann den technischen Möglichkeiten überlassen z.B. über PICK ME, Mailinglisten, Telefonkonferenzen, Foren, etc.